

**Reglement über die
Delegation von verkehrs-
und ordnungsdienstlichen
Aufgaben sowie die
Videoüberwachung**

15. März 2018

Dokumentinformationen

**Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben
sowie die Videoüberwachung**

vom 15. März 2018

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. März 2018

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 26.06.2018 auf den 01.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Zuständigkeit	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Definition öffentlicher Raum	1
2.	Verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben und Befugnisse	2
	Art. 5 Der Stadt übertragene Aufgaben	2
	Art. 6 Gebiete	3
	Art. 7 Kompetenzdelegation durch den Stadtrat	3
	Art. 8 Private Unternehmen	4
	Art. 9 Schweigepflicht	5
	Art. 10 Bewaffnung, Zwang, Legitimation,	5
	Art. 11 Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen	5
3.	Videoüberwachung	6
	Art. 12 Grundsätze	6
	Art. 13 Aufsichtsstelle	6
	Art. 14 Bekanntgabe	6
	Art. 15 Aufzeichnungen	6
	Art. 16 Löschen von Aufnahmen	7
4.	Vollzug und Rechtsmittel	7
	Art. 17 Vollzug	7
	Art. 18 Rechtsmittel	7
	Art. 19 Beschwerde	7
5.	Schlussbestimmung	7
	Art. 20 Inkrafttreten	7
6.	Anhänge	8

Gestützt auf Art. 29 lit. b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom [Datum ausstehend], § 4 des Polizeigesetzes vom 9. November 2011 (RB 551.1) sowie § 42 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz (RB 551.11) erlässt der Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

1. **Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1
Zweck** Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- a. die Regelung der Delegation von Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an städtische Angestellte und private Sicherheitsfirmen;
- b. die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

**Art. 2
Zuständigkeit** Der Stadtrat ist für die Umsetzung und den Vollzug der nach Art. 5 der Stadt übertragenen verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben des übergeordneten Rechts sowie für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum zuständig.

**Art. 3
Geltungsbereich** Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Kreuzlingen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt wird.

**Art. 4
Definition
öffentlicher
Raum** Als öffentlicher Raum gelten alle öffentlich zugänglichen Orte, Gebäude, Anlagen, Strassen, Wege, Plätze und Gewässer samt dem darüber liegenden Luftraum und dem Erdreich.

2. Verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben und Befugnisse

Art. 5 Der Stadt übertragene Aufgaben

1 Gestützt auf die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss vom 3. Oktober 2017 folgende Aufgaben an die Stadt Kreuzlingen delegiert:

a. Überwachung und Durchsetzung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01):

- Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- Bestrafung von Übertretungen im ruhenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031; Ziffern 200 bis 259)
- Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Stadt definierten Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen, nicht aber auf Kantons- und nicht definierten Gemeindestrassen;
- Bestrafung von Übertretungen im fahrenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren, wobei sich die Bestrafung ausschliesslich auf die Einhaltung von Fahrverbots- und Fahrordnungsbestimmungen gemäss den OBV-Ziffern 301, 304, 605, 611, 612, 613, 620, 621 sowie den Ziffern 902 und 906 beschränkt.
- Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorliegt;

b. Überwachung und Durchsetzung des Hundegesetzes (RB 641.2):

- Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Ordnungsbussenverfahren;

c. Überwachung und Durchsetzung des Abfallgesetzes (RB 814.04):

	<ul style="list-style-type: none"> – Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung im Ordnungsbussenverfahren ohne Sachverhalte im fahrenden Verkehr;
	<p>d. Generelle Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadt definierten Wegen und Plätzen; – Wegweisung bei Missachtung von Benutzerordnungen (bei Weigerung oder Verzeigung Beizug der Kantonspolizei).
	<p>2 Vorbehalten bleiben die Änderung des Regierungsratsbeschlusses sowie Änderungen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.</p>
Art. 6 Gebiete	<p>1 Die Überwachung des fahrenden Verkehrs ist auf die im Anhang 1 bezeichneten Gebiete beschränkt.</p>
	<p>2 Die Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgt in den im Anhang 2 aufgeführten Gebieten.</p>
	<p>3 Diese Gebiete können vom Stadtrat geändert werden. Der Gemeinderat ist über diese Änderungen in Kenntnis zu setzen. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form zu informieren.</p>
Art. 7 Kompetenzdelegation durch den Stadtrat	<p>1 Der Stadtrat kann städtischen Angestellten Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 lit. a. bis d. zuweisen.</p>
	<p>2 Die Delegation an städtische Angestellte erfolgt mittels schriftlicher Stellenbeschreibung sowie interner Weisungen.</p>

	3	Privaten Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten, kann der Stadtrat Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 lit. b. bis d. zuweisen.
	4	Die Delegation an private Unternehmen hat durch eine schriftliche Leistungsvereinbarung zu erfolgen.
	5	Alle Personen der beauftragten privaten Unternehmen sowie die städtischen Angestellten, denen Aufgaben nach Art. 5 übertragen werden, sind mittels einer „Inpflichtnahme“ über die Bedeutung ihrer Funktion sowie über ihre Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen.
Art. 8 Private Unternehmen	1	Ein privates Unternehmen, welches auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen Aufgaben nach Art. 5 ausübt, muss im Handelsregister eingetragen sein und seinen Sitz in der Schweiz haben. Zudem muss ein Mitarbeitender über eine Bewilligung des Kantons für die Ausübung von privaten polizeilichen Tätigkeiten im Kanton Thurgau verfügen (§ 2 RRV über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten; RB 553.1).
	2	Das Unternehmen hat den Nachweis zu erbringen, dass alle von ihm beschäftigten und in Kreuzlingen eingesetzten Personen über einen einwandfreien Leumund verfügen und vom Inhaber oder von der Inhaberin der kantonalen Bewilligung im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 5 genügend ausgebildet wurden (§ 43 Abs. 1 RRV zum Polizeigesetz; RB 551.11).
	3	Dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung Sicherheit und Häfen ist jährlich die gültige kantonale Bewilligung eines Mitarbeitenden zuzustellen. Ihm oder ihr sind ebenfalls jährlich für alle in Kreuzlingen eingesetzten Personen des Unternehmens aktuelle Auszüge aus dem Strafregister sowie der Nachweis regelmässiger, auf ihre Tätigkeit bezogener Aus- und Weiterbildung einzureichen.

Art. 9 Schweigepflicht	Die Mitarbeitenden der privaten Unternehmen und städtische Angestellte, die im Rahmen dieses Reglements tätig sind, haben über Tatsachen und Informationen, welche sie dabei erlangen, gegenüber Dritten striktes Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.
-----------------------------------	---

Art. 10 Bewaffnung, Zwang, Legitimation,	<ol style="list-style-type: none"> 1 Alle Personen der beauftragten privaten Unternehmen sowie die städtischen Angestellten, denen Aufgaben nach Art. 5 übertragen werden, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Waffen mit sich führen. Das Tragen eines Pfeffersprays zur Selbstverteidigung ist gestattet.
---	--

	2 Sie dürfen keinen Zwang anwenden.
--	-------------------------------------

	3 Auf Verlangen haben sie ihre Legitimation vorzuweisen.
--	--

Art. 11 Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen	Die Vergaben von Aufträgen an private Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen erbringen, dürfen maximal für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen und haben den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zu entsprechen (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen; RB 720.2). Dabei soll das Einladungsverfahren (mit mindestens drei eingeladenen Bewerbern oder Bewerberinnen) selbst dann zur Anwendung gelangen, wenn gemäss den einschlägigen Schwellenwerten eine freihändige Vergabe möglich wäre. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche zu verlangen.
---	--

3. Videoüberwachung

Art. 12 Grundsätze

- 1 Der Stadtrat kann ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen mittels Videoüberwachungsanlagen den öffentlichen Raum überwachen lassen.

- 2 Der Stadtrat legt unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Kantons Thurgau für jede Überwachung den Zweck, die Anzahl, die Standorte und die Einsatzdauer der Videokameras sowie das überwachte Gebiet mittels einer zu publizierenden Allgemeinverfügung fest. Er informiert die kantonale Aufsichtsstelle vorgängig über die Einführung der Überwachung.

Art. 13 Aufsichtsstelle

Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin der Stadt Kreuzlingen ist die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz der Stadt Kreuzlingen.

Art. 14 Bekanntgabe

Die Überwachung ist dem Publikum am betreffenden Standort in geeigneter Weise erkennbar zu machen, nach Möglichkeit bevor dieses in den Überwachungsbereich gelangt. Die Stadt Kreuzlingen führt eine öffentlich zugängliche Liste der Standorte und Fahrzeuge mit Videoüberwachungsanlagen.

Art. 15 Aufzeichnungen

- 1 Aufzeichnungen sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren.

- 2 Es ist mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Daten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind.

- 3 Das Sichten oder Bearbeiten von Aufzeichnungen darf nur in Absprache mit der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Zur Sichtung legitimiert sind lediglich das zuständige Mitglied des Stadtrats oder

die zuständige Abteilungsleitung. Sämtliche Handlungen bei einer Sichtung oder Bearbeitung der Aufzeichnungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist umgehend der zuständigen Aufsichtsstelle für Datenschutz zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 16
Löschen von
Aufnahmen**

Die Aufzeichnungen sind innert einer Frist von maximal 100 Tagen automatisch zu löschen oder zusammen mit einer Strafanzeige der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

4. Vollzug und Rechtsmittel

**Art. 17
Vollzug**

Der Stadtrat bestimmt die zuständigen Verwaltungsabteilungen zum Vollzug dieses Reglements.

**Art. 18
Rechtsmittel**

1 Gegen Verfügungen oder Entscheide einer unteren Verwaltungsbehörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Rekurs an den Stadtrat geführt werden.

2 Im Übrigen richten sich Rechtsmittel gegen Beschlüsse sowie Verfügungen des Stadtrats nach der übergeordneten Gesetzgebung.

**Art. 19
Beschwerde**

Betroffene, welche mit Handlungen oder Verhaltensweisen der Vollzugsorgane nicht einverstanden sind, können sich jederzeit schriftlich beim Stadtrat beschweren. Auf Verlangen besteht Anspruch auf einen rechtsmittelfähigen Entscheid.

5. Schlussbestimmung

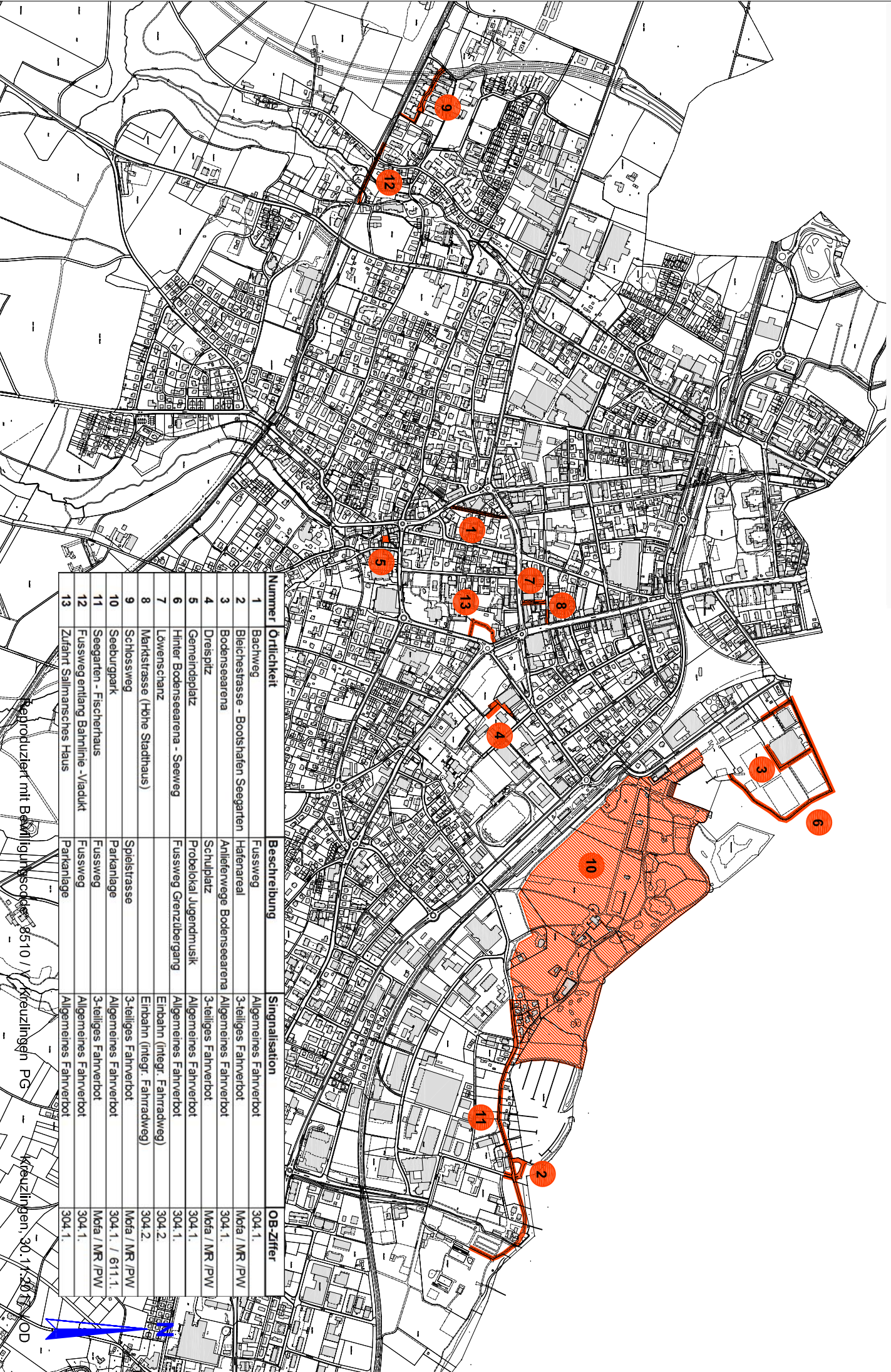
**Art. 20
Inkrafttreten**

Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.

6. Anhänge

1. Situationsplan Tätigkeitsgebiet Überwachung fahrender Verkehr
2. Situationsplan Tätigkeitsgebiet Überwachung öffentliche Ordnung und Sicherheit

Tätigkeitsgebiet: Überwachung fahrender Verkehr



Nummer	Ortlichkeit	Beschreibung	Signalisation	OB-Ziffer
1	Bachweg	Fussweg	Allgemeines Fahrverbot	304.1.
2	Bleichstrasse - Bootshafen Seegarten	Hafenareal	3-teiliges Fahrverbot	Möa / MR / PW
3	Bodenseearena	Anlieferwege Bodenseearena	Allgemeines Fahrverbot	304.1.
4	Dreisplatz	Schulplatz	3-teiliges Fahrverbot	Möa / MR / PW
5	Gemeindeplatz	Probekolal Jugendmusik	Allgemeines Fahrverbot	304.1.
6	Hinter Bodenseearena - Seeweg	Fussweg Grenzbergang	Allgemeines Fahrverbot	304.1.
7	Löwenschanz		Einbahn (integr. Fahrradweg)	304.2.
8	Marktstrasse (Hohe Stadthaus)	Spielstrasse	Einbahn (integr. Fahrradweg)	304.2.
9	Schlossweg		3-teiliges Fahrverbot	Möa / MR / PW
10	Seeburgpark	Parkanlage	3-teiliges Fahrverbot	304.1. / 611.1.
11	Seegarten - Fischerhaus	Fussweg	3-teiliges Fahrverbot	Möa / MR / PW
12	Fussweg entlang Bahnlinie - Viadukt	Fussweg	Allgemeines Fahrverbot	304.1.
13	Zufahrt Salmansches Haus	Parkanlage	Allgemeines Fahrverbot	304.1.

Reproduziert mit Bewilligungscodex 3510 / Kreuzlingen PG Kreuzlingen, 30.1./2013

Tätigkeitsgebiet: Überwachung öffentliche Ordnung und Sicherheit

(gesamtes Gemeindegebiet)

